



# Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren

(VEMZ)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 141b Absatz 3 der Zivilprozessordnung<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei mündlichen Prozesshandlungen in Zivilverfahren.

## **Art. 2** Infrastruktur

<sup>1</sup> Gerichte, die bei Prozesshandlungen elektronische Mittel einsetzen, und Personen, die mittels elektronischer Mittel an Prozesshandlungen teilnehmen, müssen über Folgendes verfügen:

- a. eine geeignete Hard- und Software;
- b. einen geeigneten Internetanschluss;
- c. einen Ort, der eine ungestörte Durchführung oder Teilnahme erlaubt.

<sup>2</sup> Die Infrastruktur muss es den Gerichten und Verfahrensbeteiligten erlauben, sich Dokumente gegenseitig zu präsentieren.

<sup>3</sup> Die Infrastruktur der Gerichte muss es soweit erforderlich zusätzlich erlauben:

- a. Verfahrensbeteiligte elektronisch zuzuschalten;
- b. der Öffentlichkeit den Zugang zur Prozesshandlung zu gewähren;
- c. Ton und Bild aufzuzeichnen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 272

**Art. 3** Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme

<sup>1</sup> Bei der Übertragung von Ton und Bild müssen die folgenden Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sein:

- a. Server, über die Ton und Bild übertragen werden, befinden sich in der Schweiz oder in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau nach Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020<sup>2</sup>.
- b. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt.
- c. Das System ist auf dem neusten Sicherheitsstand und bekannte kritische Lücken sind geschlossen.
- d. Die Funktionen, die es dem Gericht ermöglichen, Ton und Bild zu übertragen und aufzuzeichnen, sind den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

<sup>2</sup> Stellen private Anbieterinnen Ton- und Bildübertragungssysteme oder an der Übertragung beteiligte Server zur Verfügung, so müssen sie ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat nach Absatz 1 Buchstabe a haben und gewährleisten, dass die Daten:

- a. gegen unbefugte Einsichtnahme, Veränderung, Speicherung, Löschung und Aufzeichnung geschützt sind;
- b. unmittelbar nach der Prozesshandlung an das zuständige Gericht weitergegeben und unter Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sofort nach der Bestätigung des Empfangs durch das Gericht vernichtet werden; und
- c. nicht an Dritte weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Die Kantone können eine Liste mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen führen.

**Art. 4** Unzulässiges Verhalten

Es ist den Verfahrensbeteiligten und weiteren Teilnehmenden verboten:

- a. unberechtigten Dritten den Zugang zur Prozesshandlung zu ermöglichen;
- b. Ton und Bild aufzuzeichnen.

**Art. 5** Informationen des Gerichts zuhanden der teilnehmenden Personen

<sup>1</sup> Das Gericht stellt den Personen, die mittels elektronischer Mittel an einer Prozesshandlung teilnehmen, vorgängig Folgendes zu:

- a. die Zugangsdaten;
- b. die Angaben zur Infrastruktur;
- c. allfällige Anweisungen zur Durchführung der Prozesshandlung;

<sup>2</sup> SR 235.1

- d. die Information, ob und in welchem Umfang die Prozesshandlung aufgezeichnet wird; und
- e. einen Hinweis auf die Verbote nach Artikel 4.

<sup>2</sup> Ordnet das Gericht den Einsatz elektronischer Mittel bei einer Zeugeneinvernahme, einer Parteibefragung, einer Beweisaussage oder einer Gutachtenserstattung an, so erfolgt die Zustellung spätestens mit der Vorladung.

#### **Art. 6** Anmeldung und Teilnahme

<sup>1</sup> Jede Person, die elektronisch teilnimmt, muss sich vor Beginn der Prozesshandlung im Ton- und Bildübertragungssystem einzeln anmelden und von einem eigenen Gerät aus mit eigenem Mikrofon und eigener Kamera teilnehmen.

<sup>2</sup> Parteien und ihre Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter können sich gemeinsam anmelden und die Geräte gemeinsam nutzen.

#### **Art. 7** Durchführung

<sup>1</sup> Das Gericht stellt sicher, dass nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen und sorgt für einen geordneten Ablauf.

<sup>2</sup> Hat es Zweifel an der Identität einer teilnehmenden Person, so fordert es diese auf, ihre Identität nachzuweisen.

<sup>3</sup> Es kann insbesondere verlangen, dass sich bestimmte Personen nicht am gleichen Ort aufhalten.

#### **Art. 8** Aufzeichnung

<sup>1</sup> Die Aufzeichnung von Ton und Bild erfolgt durch das Gericht.

<sup>2</sup> Das Gericht kann Dritte mit der Aufzeichnung beauftragen, wenn diese sich verpflichten, die Daten:

- a. nicht zu eigenen Zwecken zu verwenden;
- b. nur an das Gericht weiterzugeben; und
- c. unmittelbar nach der Bestätigung des Empfangs durch das Gericht zu vernichten.

<sup>3</sup> Es stellt sicher, dass die Aufzeichnung:

- a. unmittelbar nach dem Abschluss der Prozesshandlung zu den Akten genommen wird; und
- b. gegen unbefugte Einsichtnahme, Weitergabe, Veränderung, Speicherung und Löschung geschützt ist.

**Art. 9** Zugang zu einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung

<sup>1</sup> Wer die Ton- und Bildübertragung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung verfolgen will, muss sich mindestens drei Tage vorher anmelden. Ist nach Artikel 141a Absatz 3 ZPO ein Antrag erforderlich, so gilt dieser zugleich als Anmeldung.

<sup>2</sup> Das Gericht stellt den angemeldeten Personen spätestens einen Arbeitstag vor der Prozesshandlung die erforderlichen Angaben zu und informiert sie über die Verbote nach Artikel 4.

**Art. 10** Durchführung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung

<sup>1</sup> Das Gericht informiert die Verfahrensbeteiligten zu Beginn einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung darüber, welche Personen die Prozesshandlung verfolgen.

<sup>2</sup> Es trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass:

- a. die Prozesshandlung zeitgleich in Ton und Bild übertragen wird;
- b. der Ton verständlich und das Bild sichtbar ist;
- c. das Publikum während der Prozesshandlung stummgeschaltet bleibt.

<sup>3</sup> Hat es Zweifel an der Identität einer Person, die die Prozesshandlung verfolgt, so fordert es diese auf, ihre Identität nachzuweisen.

**Art. 11** Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtshängig sind.

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi